

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur
Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen**

der Stadt Hattingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Glaser,

der Stadt Herdecke

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Dr. Katja Strauss-Köster,

der Stadt Sprockhövel

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Noll

und

der Stadt Wetter (Ruhr)

vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Hasenberg

gemäß §§ 1, 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621; SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001, i. d. F. der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) vom 12.02.2021. (BGBl. I S. 226), ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes.

Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden

Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zustimmung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen die Stadt Hattingen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.11.2023, die Stadt Herdecke aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.12.2023, die Stadt Sprockhövel aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.12.2023 und die Stadt Wetter (Ruhr) aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.12.2023 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übernahme der Aufgabe

- (1) Die Stadt Hattingen verpflichtet sich, die Aufgabe der Adoptionsvermittlungstelle für die Städte Hattingen, Herdecke, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) durchzuführen.
- (2) Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG und § 2 AdVermiG, von der Stadt Hattingen wahrgenommen soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch die Stadt Hattingen eingeholt.

§ 2

Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Vorbereitung der Vermittlung und Durchführung der Eignungsprüfung der Bewerber (m/w/d) bei der Adoption eines Kindes aus dem In- und Ausland gemäß der §§ 7, 7a und 7b AdVermiG
- (2) Adoptionsbegleitung im Sinne der Begleitung und Beratung vor, während und nach einer Adoption gemäß §§ 8a, 8b AdVermiG und §§ 9, 9a AdVermiG
- (3) Abgabe der fachlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 189 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

- (4) Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG.
- (5) Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13a-d AdVermiG.

§ 3

Aufgabennachweis

Die nach § 2 Ziffer 1 – 5 erbrachten Aufgaben weist die Stadt Hattingen den Städten Herdecke, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

§ 4

Aufgaben der Jugendämter

Die an der Vereinbarung teilnehmenden Jugendämter nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin folgende Aufgaben wahr:

- (1) Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB
- (2) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB
- (3) Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gemäß § 1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgenommen wird
- (4) Öffentliche Bekundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.

§ 5

Kosten

Die Kosten für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle belaufen sich im Jahr 2024 auf 177.151,00 €. Diese Kosten werden anteilig der jeweiligen Einwohnerzahl (Stand 12/22) auf die Städte aufgeteilt. Die nach § 23 Abs. 4 GkG angemessene Entschädigung für das Jahr 2024, die die Städte Herdecke, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) gegenüber der Stadt Hattingen für die Wahrnehmung der Aufgabe erbringen, beträgt auf das gesamte Kalenderjahr 2024 berechnet,

für die Stadt Herdecke 31.064,18 €

(in Worten: einunddreißigtausendvierundsechzig 18/100)

für die Stadt Sprockhövel 33.903,34 €

(in Worten: dreiunddreißigtausendneunhundertdrei 34/100)

für die Stadt Wetter (Ruhr) 37.605,16 €

(in Worten: siebenunddreißigtausendsechshundertfünf 16/100)

Die Kostenberechnung ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

Sofern die Laufzeit nicht das volle Kalenderjahr 2024 abdeckt, wird der Beginn der Laufzeit immer auf den Ersten des Monats gelegt, in dem die Vereinbarung Gültigkeit erlangt.

In diesem Fall belaufen sich die Kosten für das Jahr 2024 nur noch anteilig auf die Monate, in denen die Stadt Hattingen die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle erbringt.

Der jährliche Betrag wird in den Folgejahren entsprechend dem Tarifabschluss und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch IT.NRW (amtliche Statistik), sowie der Kosten eines Arbeitsplatzes gemäß KGST- Bericht (tatsächliche Personalkosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten) angepasst.

Die Abrechnung der Kosten durch die Stadt erfolgt jeweils zum 15.06. des laufenden Kalenderjahres.

§ 6

Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den Städten Hattingen, Herdecke, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) erstmals nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Sie ist gegenüber allen Vertragspartnern bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens am 01.02.2024.

Hattingen, den 26.02.2024

Herdecke, den 25.01.2024

Für die Stadt Hattingen

Für die Stadt Herdecke



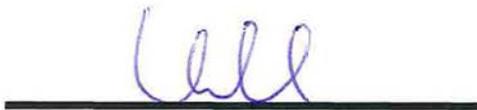


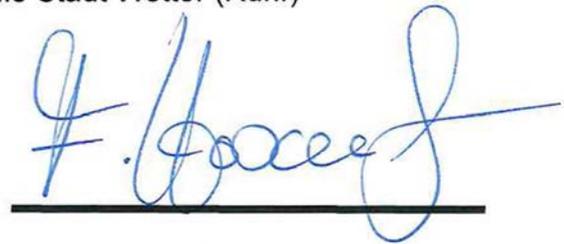
Sprockhövel, den 01.02.2024

Wetter, den 7.2.2024

Für die Stadt Sprockhövel

Für die Stadt Wetter (Ruhr)





Anlage zur Öffentlich Rechtlichen Vereinbarung

Kosten für 3 TZ á 50% zzgl. 10 W/ Std. Leitungsanteil Gesamtkosten: 177.151,00 €

Gesamt: 70 W/Std.

Kosten gem. KGSt	Kosten VZÄ S14 Stufe 4	Kosten 50% - VZÄ S 14	3 ½ VZÄ S 14	Kosten VZÄ S18	¼ VZÄ S 18
Personalkosten	75.654,00 €	37.827,00 €	113.481,00 €	79.996,00 €	19.999,00 €
Gemeinkosten (20 %)	15.130,80 €	7.565,40 €	22.696,20 €	15.999,20 €	3.999,80 €
Kosten AP	9.700,00 €	4.850,00 €	14.550,00 €	9.700,00 €	2.425,00 €
Gesamt:	100.484,80 €	50.242,40 €	150.727,20 €	105.695,20 €	26.423,80 €

Gesamtkosten
(3x ½ VZÄ S14 + ¼ VZÄ S18) 177.151,00 €

Berechnung der Umlage auf die beteiligten Städte

Stadt	Einwohner (Stand 12/22) lt. IT NRW	%	Betrag
Hattingen	54.637	42,1	74.578,33 €
Herdecke	22.758	17,6	31.178,58 €
Wetter	27.550	21,2	37.605,16 €
Sprockhövel	24.838	19,1	33.903,34 €
Gesamt:	129.783	100,00 %	177.151,00 €